

Nebrauer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erhebt wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.10 RMW — Durch die Post bezogen 1.20 RMW.

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Köpchen.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauer'sche Buchdruckerei, Köpchen.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weig, Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Köpchen Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22332

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 96 mm breite Millimeterzeile im Rahmen 20 Pf. Anzeigenannahme an Dienstadt bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten:
Stadtpostkasse Nebra — Sauerverein Artens.

Nr 44

Sonnabend, den 12. April 1930

43. Jahrgang

Finanzreform vor dem Parlament.

Rebduell Herr-Moldenhauer.
Das Abkommen über internationale Ausstellungen wird in allen drei Votungen angenommen. Der Auszug zeigt dann die erste Beratung der Gehelntwürme in Vorbereitung der

Finanzreform
und die Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden fort.
Abgeordneter Dr. Herr (Soz.) weist darauf hin, daß der Abgeordnete Dr. Pfeffer in der letzten Sitzung heftige Angriffe gegen den früheren Minister Wiffel gerichtet habe. Wir empfehlen, so erklärt der Redner, trotz ihrer verletzenden Form diese Angriffe nicht als Beleidigung, sondern als Anerkennung (Zuführung bei den Sozialdemokraten.) Die Arbeitslosenversicherung wird durch den Kompromißantrag nicht soniert. Das Agrarprogramm wird sich nicht ohne große Uebelwollungen der Reichsliste durchführen lassen. Das Schuldenentlastungsgeß ist keines ursprünglichen Inhalts dadurch berührt worden, daß man auch die Höchstbeträge von 1928 und 1929 hineingerechnet hat.

Reichsfinanzminister Dr. Moldenhauer
hält dem Abgeordneten Dr. Herr vor, er habe nur Prophezeiungen vorgebracht, über deren Quersichtigkeit man freuen könne. Das Steuerentlastungsprogramm des Finanzministeriums sei sehr vorläufig aufgestellt. Wenn wirklich die Sozialdemokraten, so behauptet der Minister, alle meine Vorlagen ablehnten, wird die Kassensicherung nicht möglich sein. Der Zweck des Finanzprogramms ist nicht, ein paar reichen Leuten Geldchen zu machen, sondern den karmen Druck, der auf der Wirtschaft lastet, durch eine zielbewußte Finanzreform zu mildern. Nur auf diesem Wege kann aus Drot für die breiten Massen der Bevölkerung geschaffen werden.

Abgeordneter Frau Del (KW) erklärt, dem Abgeordneten Herr sei es nicht gelungen, den schärfsten Eindruck der Rede des Abgeordneten Wiffel zu verwischen. Von den Arbeitlosen werde die Versicherung ebenfalls als eine Art Staatspensionliste angesehen. Abgeordneter Schröder (Werlerburg (Komm.) kritisiert die Tätigkeit der Sozialdemokraten in der ersten Votierung, die die Arbeiterinteressen schmächtig verdrängen hätten.

Die Vorlagen werden dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Es folgt die Beratung einer Ausschußentscheidung, die die Reichsregierung erucht, auf die Reichshauptgeßellschaft einzuwirken, daß die Schließung der Bergwerkskapazitätenverhältnisse in Dortmund um drei Jahre verdröben wird.

Nach kurzer Debatte wird der Antrag wegen der schließlichen Verhältnisse dem Ausschuß überwiesen, der Antrag wegen der Dortmunder Verhältnisse wird angenommen.
Das Haus verlag sich auf Donnerstag 3 Uhr: Zweite Beratung der Deckungsunterlagen.

Reichsfinanzminister Dr. Moldenhauer
ein. Er weist darauf hin, daß die Steuerentlastungen nur ein Teil des großen Finanzprogramms sind. Sie haben die Aufgabe, das Defizit zu decken, das sich bei der Aufstellung des Etats für 1930 ergeben hat. Sie haben gleichzeitig die Tendenz, eine Umlagerung der direkten auf die indirekten Steuern vorzunehmen, um auf diese Weise mit einer Ausgabenlenkung dazu zu gelangen, die schwere auf der Wirtschaft ruhende Last, insbesondere den schweren Druck der Realsteuern, zu mildern.
Der Etat ist so pariam aufgestellt worden, daß auf Einparnungen durch Stellenrücken nicht gerechnet werden kann.
Die Deckungsunterlagen haben im Ausschuß ein für die Regierung nicht gerade günstiges Geschick gehabt. Die hinter der Regierung stehenden Parteien haben sich inzwischen auf einen Kompromiß geeinigt, durch das die nach den Ausschußbeschlüssen entstehenden Lücken wieder ausgefüllt werden sollen. Die Biersteuer soll danach um 30 Prozent erhöht werden, die Umsatzsteuer allgemein um 0,10 Prozent, bei Umfängen von über eine Million Mark um 0,50 Prozent. Die Regierung hat sich dieses Kompromiß zu eigen gemacht, obgleich sie harte Bedenken gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer hat. Sie glaubt aber dem Kompromiß zustimmen zu müssen, um die Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe nicht zu gefährden.
Die Regierung hält fest an dem Willen, die Aufgabe der Kassensicherung und der steuerlichen Entlastung der Wirtschaft mit allen verfassungsmäßigen Mitteln durchzuführen.
Abgeordneter Dr. Herr (Soz.) weist darauf hin, daß die Reichsregierung noch vor zwei Tagen einmütig beschloßen habe, daß sie mit der Biersteuererhöhung von 75 Pro-

zent stehe und falle. Mit Rücksicht darauf, daß die Anträge der Regierungsparteien dem Hause noch nicht vorliegen, beantragt der Redner, die Sitzung zu verlegen.

Präsident Löbe schlägt vor, die Verhandlungen um 5 Uhr fortzusetzen. Er teilt gleichzeitig mit, daß außer den Anträgen der Regierungsparteien auch deutsch-nationale und sozialdemokratische Anträge zu dem Gesetz über Zolländerungen bei Benzin und Benzol eingegangen sind.

Das Haus schließt sich dem Verlegungsantrag an.

Die neue Sitzung.
Um 5.30 Uhr eröffnet Präsident Löbe die Sitzung wieder. Inzwischen ist eine große Zahl von Anträgen zu den Deckungsunterlagen eingegangen. U. a. haben die Deutsch-nationalen einen umfangreichen Antrag eingebracht, der die Erhebung des Agrarprogramms gleichzeitig mit den Steuererlassen und der Regierungsparteien ist deshalb von den Deutschnationalen als Heberungsantrag zu dem Gesetz über den Benzin- und Benzolsteuern eingebracht worden.

In der Aussprache
erklärt Abgeordneter Reil (Soz.), das neue Kabinett würde nicht den dritten Tag erlebt haben, wenn es nicht an das Veltiel Hugensberger genommen worden wäre. Schwächer und bemitleidenswerter als diese sei noch nie eine Regierung gewesen.

Der Sozialdemokratie wird vorgeworfen, sie belämpfe jetzt Deckungsunterlagen, denen sie als Regierungspartei zugestimmt hat. Es ist aber nicht die Aufgabe einer Oppositionspartei, der Regierung die Mittel zur Verfügung zu stellen für eine Politik, durch die die Interessen der Wähler dieser Oppositionspartei mit Füßen getreten werden. Wenn schon der bedeutliche Weg beschritten wird, daß eine Regierung ihre Politik durch Wahlungen des Reichspräsidenten bestimmen läßt, dann sollte sie auch die vom Reichspräsidenten warm befürwortete Forderung eines Votoplers erfüllen.

Darauf werden die Beratungen abgebrochen. Das Haus verlag sich auf Freitag 11 Uhr: Weiterberatung.

Deutschnationale und Regierung.

Keine gebundene Marschroute.

— Berlin, 11. April.
Aus parlamentarischen Kreisen werden zu dem Beschluß der deutschnationalen Parteiverammlung hinsichtlich ihrer Zielumnahme zum Kabinett Brünning nach Einzelheiten mitgeteilt, die belegen, daß der fraktion keinesfalls eine gebundene Marschroute gegeben werden könne. Einmütigkeit herrsche aber darüber, daß die Deutschnationalen Vollspartei zu dem Kabinett Brünning kein Vertrauen haben könne. Sie lehnt ausdrücklich eine Verdruppelung des Landwirtschaftsprogramms mit der Finanzreform ab.

Es kam zum Ausdruck, daß die Erleichterungen, die der Landwirtschaft im Agrarprogramm gegeben werden sollen, durch steuerliche Befreiungen und damit durch Verteuerung der Wirtschaft nicht mehr möglich sind. Auch daß die Ermächtigung zur Durchführung der Landwirtschaftsmaßnahmen dem Kabinett als folchem und nicht dem Reichsernährungsminister gegeben werden soll, wurde für außerordentlich gefährlich gehalten. Die von dem Kabinett geforderten Zölle würden im Vergleich im Augenblick nur den Fünftel zutage kommen, da die Landwirtschaft kein Getreide mehr in den Händen hat, vor jedoch nach der nächsten Ernte die Bestimmungen über die Höchstzölle auszuführen habe, sei gänzlich unbefähigt.

Keinesfalls könne die Partei ein Finanzprogramm anerkennen, das infolge Uebernahme von der großen Koalition durch die Sozialdemokraten maßgebend beeinflusst sei. Die Deutschnationalen müßten es ablehnen, sich an die jegliche Regierung zu binden, da sie vor wie nach sich eng an die Sozialdemokratie anlehne.

Landarbeiterhilfe im Ostprogramm.

Die Finanzierung des Bauprogramms.

— Berlin, 11. April.
Ueber den Bau von Landarbeiterwohnungen verurteilt aus dem preussischen Parteiministerium, daß für das Jahr 1930 mit einem gegenüber den letzten Jahren schon wesentlich eingehängerten Bauprogramm von etwa 5000 Einheiten und 1000 Wertwohnungen gerechnet werden müsse.

Von diesen insgesamt 6000 Wohnungen würde der meiste überlegende Teil auf die Ostprovinzen entfallen. Wie die für dieses Programm erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen, läßt sich aber vorläufig überhaupt noch nicht übersehen. Bei einem Förderungsbeitrag von 700 Mark je Einheitsheim und 5000 Mark je Wertwohnung wären rund 40 Millionen Mark erforderlich. Nach den Grundlagen der wertichaffenden Arbeitslosenfürsorge müßte das Reich für diese Summe die Hälfte, also 20 Millionen, im Rechnungsjahr 1930 aufbringen. Es sind aber für die ganze wertichaffende Arbeitslosenfürsorge, abgesehen der Verbesserungen bzw. schon früher bewilligten Zuschüsse, im Rechnungsjahr 1930 lediglich 35 Millionen für die gesamten

Wohnungsarbeiten, den Landarbeiterwohnungsbaun eingeordnet, verfügbar.

Die neue Fassung des § 35.

Der provisorische Finanzausgleich.

— Berlin, 11. April.
In dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden findet sich auch eine neue Fassung des § 35, der den nichterfolgsfähigen Ländern das Defizit erleichtert.

Die heutige Fassung des § 35 beruht auf dem Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs vom 8. April 1927. Die damals vorgenommene Änderung bestand in der Beschränkung des Ergänzungsantrags auf ein Drittel des Landesanteils, das heißt, da der Landesanteil 75 Prozent beträgt, auf weitere 25 Prozent, so daß das einzelne Land in keinem Falle mehr als 100 Prozent, also mehr an Entlohnung und Körperschaftsteuer erhält, als auf sein Gebiet entfällt. Auf diese Weise mußte das Reich dem Lande aus dem § 35 keinen ganzen eigenen Anteil (25 Prozent) zur Verfügung stellen, ohne auch nur die ihm ermachenden Verwaltungsstellen erledigt zu werden. Der Entwurf will das ausgleichen, indem er vorschlägt, den Ergänzungsantrag des Landes auf ein Fünftel zu beschränken. Das Land würde hiernach 75 plus 15 Prozent der auf sein Gebiet entfallenden Steuer erhalten, während dem Reiche 10 Prozent als Ersatz für seine Verwaltungsstellen verbleiben.

Die Differenzen mit Thüringen.

Unterredung zwischen Wittich und Baum.

— Berlin, 11. April.
Im Reichsministerium des Innern fand eine eingehende Aussprache des Reichsministers Dr. Wittich mit dem Thüringischen Staatsminister Staatsminister Baum, statt. Gegenstand der Aussprache bildeten außer dem weiter zurückliegenden Schwierigkeiten insbesondere die Zweifel, die hinsichtlich der Erbschaftsteuererhöhung mit Art. 129 der Reichsverfassung vereinbar ist.

Die Thüringische Staatsregierung wird Anfang der kommenden Woche über die Art und Weise, wie diese Zweifel auszuräumen sein werden (wie es Art. 13 Absatz 2 der Reichsverfassung vorseht), Bescheid wissen und gleichzeitig zu der Frage einer Beilegung der noch bestehenden Differenzen absehend Stellung nehmen.

Frankreichs Osten gesichert.

— Paris, 11. April.

Kriegsminister Maginot, der von dem Generalstabeschef, General Begand, und dem Leiter des französischen Generalstabs, General Gortat, begleitet war, erstattete dem herrschenden Reichstag Bericht über die französische Truppenstärke und die Verteidigungsorganisation an den Grenzen.

Maginot unterrichtete die Notwendigkeit der Effektivstärke der Armee durch die geltenden Gesetze gesichert sei, unverändert beizubehalten.

Er dankte dem Ausschuß, daß er sich entschlossen habe, seinen Vorschlag bezüglich einer Herabsetzung der Effektivstärke der Armee in Erwägung zu ziehen.

Der Gang der Verteidigungsarbeiten an der Grenze sei befriedigend. Vor Ende des Jahres werde Frankreich die Grundlagen der ersten Verteidigungslinie, so wie sie vorgesehen seien, befestigen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Abwehr des Jahres 1930 beginnen, Ende 1934 werde Frankreichs gesamte Grenzverteidigungsorganisation gesichert sein.

Das „Obersten“ Regime in Polen.

Eine Gefahr für die Nachbarn.

— Warschau, 11. April.

Es ist auch vom deutschen innerpolitischen Standpunkt aus betrachtet durchaus nicht gleichgültig, daß in Polen in demselben Augenblick, da bei uns im Reich die Macht ein schärferes Gesicht nach rechts gefunden wird, wiederum ein schärferes, vertieft oder offen

schärfliches Regime

ans Ruder gelangt ist. Das von dem Obersten Slawek geführte Kabinett, dem natürlich auch Piłsudski angehört, ist eine ausgeprägte Regierung der „Obersten“, das heißt der verrauten Freunde Piłsudskis, die auf das Parlament pfeifen und, wie ihr Führer und tatsächlicher Chef, ein diktatorisches Regieren für

den Gipfel politischer Weisheit

halten. Slawek hat den Sejm bis zum Herbst nach Hause geschickt, kann somit ein halbes Jahr drauflosregieren, wie er will.

Der Sejm selbst hat im letzten Jahre laipier für seine Selbstbehauptung gekämpft und allerdings Vorteile erungen, bis die antiparlamentarischen Kräfte noch einmal zu einem Schloge ausholten.

Auf die Dauer wird das politische Volk freilich ein Obersten-Regime nicht ertragen, und ob es dieser oder der nächste sein wird, in eben jenseitig nach man wieder zu einem parlamentarischen Regime zurückfinden. Besonders ist nun, daß diese letzten unpolitischen Spannungen die Herrschenden leicht dazu verführen können,

ein Ventil nach außen

aufzumachen, doppelt bedenklich in einem Lande, dessen Bevölkerung ängstlich auf seine Grenzen im Osten und Westen schaut und sich immer für bedroht hält.

Litauische Rippeleien.

Kampf der deutschen Minderheit.

(Memel, 11. April.)

Bekanntlich werden seit Monaten Verhandlungen über memeländische Beamtenfragen geführt, die bis jetzt nicht nur ein Resultat nicht erzielt haben, sondern häufig wegen großer Differenzen unterbrochen wurden. Ausdrücklich hat es den Anschein, als wären sie wieder einmal auf dem Geleise angelangt, und zwar noch ausdrücklich betont werden, daß es sich immer wieder bei diesen Anlässen um die rücksichtslose Form handelt, mit der die litauischen Verhandlungsführer jeden deutschen Vorschlag ablehnen und sich jeglicher Kompromisse gegenüber unmissverständlich zeigen.

Da es sich um Verhandlungen um die Sicherung der Rechte ehemaliger deutscher Beamter handelt, so muß es überdies, daß die deutsche Delegation nicht energischer gegen die überhebliche Art der Klauer protestiert. Schon des Oeffteren ist es notwendig gewesen, darauf hinzuwirken, daß schon zu Weidemarcs Zeiten das Ausmaß der Amt in Formo auf der einen Seite weitgehende Interessierung Deutschlands im Kampfe gegen Polen verlangte, auf der anderen Seite aber auch sich einer ausgeprochen brutalen Unterdrückung jeglicher deutschen Rechte im eigenen Lande und in dem angeblich autonomen Memelgebiet befleißigte.

Gerade gegenwärtig zeigt sich wieder, in welcher ausgesprochen unehrenhaften Form die Litauer sich Leberzöpfe gegen das Deutschland erlauben. So müssen die Schüler in den deutschen Minderheitsschulen Fragen in litauischer Sprache beantworten. Außerdem werden alle Bücher und Formulare, die zum Unterricht benötigt werden, nur in litauischer Sprache verfertigt.

Naturgemäß hat diese Schwärzung der deutschen Rechte Klärung Erregung in den Minderheitkreisen hervorgerufen.

Das weitere ist bekannt geworden, daß die Regierung mit der Arbeit umgeht, die Beamten im Memelgebiet der litauischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, eine Maßnahme, die mit dem Autonomiestatut des Memelgebietes im schroffsten Widerspruch steht.

Wenn endlich wird das Ausmaß der Amt in Formo da zu übergehen, diesen seinen Kerngehalt in Formo klar zu machen, das Deutsche Reich nicht länger gewillt ist, sich von ihnen weiterhin die Rippeleien bieten zu lassen. Es muß endlich mit den Herrschenden deutsch gesprochen werden.

Aus der Umgegend

Hebra, 12. April.

Palmarum.

Palmen sind nach allen Anschauungen Sinnbilder des Sieges. Die Siegespalme, die jedem winkt, wird deshalb noch nicht auf jedem Aste. Denn vor das Gelingen haben die Götter — nach dem Wort eines griechischen Dichters — den Schwanz gelegt. Neben heißt Kämpfer sein. Erst recht ist der Sieg und doppelt für ein Volk, dem in einem fast übermenschlichen Ringen die Palme des Sieges nicht zufiel. Aber auch ein Leberzopf kann noch Sieger werden, wenn es ihm gelingt, seinen Lebenswillen ungebeugt zu erhalten und durch seine Taten zu beweisen, daß auch unbillige Siege erfochten werden können, denen erst hinter die Bühne allgemeiner Anerkennung gesetzt wird, von denen jenseitig die nachhaltigste Wirkung ausgeht.

Die Siegespalme ist das Symbol des eigenen Ansporns, das alles Tun beständig, das jeder Arbeit ihren tieferen Sinn und jeder Vollendung den Strahlenbogen geben soll, der über die Kräfte und Kränkungen des menschlichen Tages hinaus in die Willigkeit der Zukunft weist. Das sind die schönsten Siegespalmen meist nicht, die nach einem Hulaertritt, durch eine glückliche Verkettung von günstigen Umständen, von augenblicksgeliebten Zeitgenossen geschwungen werden. Sie sind gewöhnlich das „Sofamats“, das dem in der ersten ersten Entziffer entgegen schreitet, um dann lehr Satz — wie es den Erfolgreichen des Tages oft wiederfährt — in das „Kreuzspiel“ der Unlieblichkeit umzuschlagen.

Vielen ward die Palme des Sieges auch schon zum eigenen Verhängnis. Denn Sieger sein verpflichtet. Nicht nur vor anderen, sondern mehr noch sich selbst gegenüber. Sie verpflichtet vor allem zur Erkenntnis der Eigenheit jeder menschlichen Leistung, mit der zungelaufenen Schlüsselgerung, daß auch eine noch so überlegende Schöpfung der Verbundenheit mit der Erde nicht löst und die Hand nach den Sternen zu greifen berechtigt. So wird die Siegespalme nie ein Preisbrief für Leberzöpfe sein dürfen, weil jeder Sieg immer nur eine Voraussetzung, ein Markstein für neue Siegesmöglichkeiten in der kommenden Zeit bedeutet. Weil das Weltall ewig voller Wunder ist, die ihrer Erneuerer oder Eindecker haren. Und trübend ist jeder Kampf und jede Palme eines Teilgenossen des Schmeißers der Ehen wert.

— **Stadt-Schießfest.** Ein Artikelnaum, wie er vom Publikum so gern geliebt wird, soll am Sonntag in den Stadt-Schießfesten. Als zweiter Großfilm wird ein gefilmtes Ereignis vorzulegen, als „Wit-Bild“ anzusehen. Ebenfalls werden die Besucher anregende Stunden im Auto verbringen können.

— **Ein noch glimpflich abgelaufener Kraftwagenunfall** wird aus Lissa gemeldet. In der Stadt zum vergangenen Mittwoch kam gegen 1 Uhr ein vollbesetzter offener Kraftwagen aus Glesau auf der Straße von Lissa nach Röhrenberg unterhalb des Wohnhofes, wo der Giesbach die Straße quer, ins Schützenfeld und fuhr mit vollem Tempo gegen die stehende Brücke, die samt Geländer umfiel. An einer harten Ecke betam der schwere Wagen Halt und rutschte rückwärts in den Graben, so daß der demotierte Fahrer und die Bedienten hinstanden. Die Insassen hatten großes Glück und kamen mit geringfügigen Schnittwunden

durch die zertrümmerten Fensterscheiben und einem großen Schrecken davon.

Der Enthalter Bogt aus Röhrenberg legte den ersten Blowschlag an. Die Schmutze Hagt nach wie ein Wolkens erweisendes Braud im Graben als vornehmendes Beispiel für alle Straßfahrer. Wie berichtet wird, hatten die Insassen in Weich bis nach Mitternacht Einkehr gehalten. Offenbar fuhr der Wagen in einem Tempo, daß der Fahrer bei Intensität des Geländes die leichte Kurve und die Straßenscharfheiten an der Brücke nicht rechtzeitig erkannte. Wir hatten gestern nachmittags Gelegenheit, die Unfallstelle zu besichtigen und konnten dabei die Wahrnehmung machen, daß „praktische“ Menschen sich recht daran gemacht hatten, alles, was irgendwo vom Auto noch brauchbar sein könnte, abzumanteln. So fehlte z. B. die wertvolle Altkugeln und viele andere Teile. Nur der Krümmerkasten liegt im Graben und das klare Wasser umfließt ihn ebenfalls noch sehr gut gewesenen Wagen.

— **Der deutsche Muttertag.** Am 11. Mai wird wieder der deutsche Muttertag gefeiert werden. Schon jetzt trifft man Vorbereitungen für eine würdige Ausgestaltung. Der Musikklub Mittertas, Berlin W 30, Weststraße 22, veranlaßt auf Wunsch Schriftsteller, die zur Vorbereitung der Muttertagsfeier geeignet sind.

— **Heilighaltung der Karwoche.** In der stillen Woche sind öffentliche Tanzveranstaltungen, Schaufstellungen und Musikaufführungen in Langenfeld verboten, am Karfreitag außerdem alle öffentlichen Zubehörungen mit Einschluß aller Gesangs- und besamantischen Vorträge, theatralischen und Lichtspielvorstellungen. Eine Ausnahme bilden lediglich Konzerte und Aufführungen mit religiösem Inhalt.

— **Unter-Gedenkmänge.** In Coburg nehmen in diesem Monat die Veranstaltungen „Unterführer“ ihren Anfang. Aus diesem Anlaß hat das Landesamt eine besondere Denkmänge anfertigen lassen, die auf der einen Seite Martin Luther und seinen Gefährten, Johann den Bekämpften, auf der anderen Seite die erste Coburg um das Jahr 1530 und die Jahresfrist „Ich werde nicht sterben, sondern leben“ zeigt.

— **Altenroda.** Am vergangenen Sonntag nachmittags ereignete sich hier ein bedauerlicher Unglücksfall. Der 27 Jahre alte Walter Ritten haute mit einem geladenen Leßling, als sich plötzlich ein Schuß löste und die dreijährige Annemarie, die Tochter seines verheirateten Bruders, im Gesicht verlegt wurde. Der Arzt ordnete die sofortige Leberführung nach Halle in die Klinik an. Am Dienstag ist das Kind nach seinen Verletzungen erlegen. Für den unvorsichtigen Schützen wird der Fall unangenehme Folgen haben.

— **Widerstand.** Am vergangenen Sonntag wurde der Postkutschmann für Postkutschmann in Berlin wurde der Post 806 des Postbesitzers Karl Schilling-Niederhagen von 800 Briefen als besser Post der Poststellung prämiert und für 8400 RM. an die Postämterlei Bezüge & Geld veranlaßt. Ein zweiter Post beselben Verkehrs ging für 1600 RM. an die Postämterlei Altkons-Beitrag.

— **Göhning.** In der Wohnung der Gohning Nahrung entstanden in Awehenheit der Eheleute ein Stubebrand. Die beiden im Zimmer befindlichen Kinder des Ehepaares im Alter von vier und dreieinviertel Jahren erlitten dabei die Erstlingsstöße.

— **Leipzig.** Am Dienstag 18.38 Uhr wurde auf der Silberstraße, Ecke Großstraße, ein Schüler von einem Lastautomobil überfahren. Der Brand erlitt mehrere Schädlichkeiten und innere Verletzungen und war an der Verheilung bedenklich. Es handelte sich um den 15-jährigen Georg Brönne aus der Gießstraße 59. — In der größten Pflanzschule Deutschlands, dem Rühlhaus der Pflanzschule, entstand am Dienstagvormittag im Dachgebäude ein Brand, der sich schnell über die beiden Dachgeschosse des Mietgebäudes ausbreitete und beide Geschosse völlig einscherte. Die Feuerwehr besperrte den Brand mit 7 Schläuchen einengen, doch waren die Löscharbeiten sehr schwierig, da die Feuerwehr nur von der einen Längsseite des Gebäudes den Brand besänftigen konnte. Auf der anderen Längsseite befinden sich Bahngleise und Speicherschuppen. Weil den Löscharbeiten erlitten drei Feuerwehreinheiten Verletzungen und Wundverletzungen. Die Bekämpfung des riesigen Brandherdes erforderte mehrere Stunden. Neben haben einige Feuerwehreinheiten bei den Löscharbeiten Verletzungen erlitten. Ein Weichmann entzündlich schwer Brandwunden im Gesicht und fand Aufnahme im Krankenhaus; ein anderer Feuerwehrmann erlitt ebenfalls Brandwunden, vor allem an den Händen (die Namen dieser beiden Feuerwehreinheiten sind Schirmmeister und Richter), und ein dritter ist durch einen herabfallenden Ziegelstein am Kopf erheblich verletzt worden.

Aus Nah und Fern.

— **Berlin.** Zwei internationale Tagendebe festgenommen. Zwei internationale Tagendebe, die sich in letzter Zeit mehrfach auf Berliner Fernbahnhöfen bemerkbar gemacht hatten, sind von einem Beamten der Leberwachungsabteilung der Reichsbahndirektion Berlin auf frischer Tat ergriffen und dingfest gemacht worden. Beide Tagendebe sind Anhänger der Nationalität. Sie scheinen in letzter Zeit hauptsächlich die abtheutschen und polnischen Großstädte heimzugesucht zu haben. Der Erkennungsbild der Kriminalpolizei prüft zurzeit, wie weit ihre Personalien richtig sind und ob sie gleicher Straftaten wegen auch anderweitig gelocht werden.

— **Frederichshagen.** Die Fahrt des „Graf Zeppelin“ zu Dieritz. Die Verklarung des Luftschiffbaues hat sich entschlossen, am Dienstag, dem 22. April, mit dem Luftschiff „Graf Zeppelin“ eine Fahrt an den Rhein auszuführen. Dies vorausschickliche Fahrstrecke ist geplant: Rheinfeld, Saargebiet, Bergstraße bis Bonn.

— **Wittenberge.** Den Spielfameraden erschöpfte. In Groß-Beuler bei Wittenberge hatte der 19-jährige Schüler Rintorf in der Abendgesellschaft seines Vaters dessen Jagdgewehr als Spielzeug benutzt und im Scherz auf seinen Spielfameraden, den 19-jährigen Rudolf Jahn, angelegt. Wöglich löste sich ein Schuß, und Jahn brach tot zusammen. Wegen fahrhülfiger Lötung hatte sich jetzt der Vater des Toten Jahn, der Landwirt Robert Rintorf, vor dem Schöffengericht zu verantworten. Er soll sich dadurch schuldig gemacht haben, daß er die geladene Schußwaffe an seinem Bett hängen ließ und die Patronen unverhüllt aufbewahrt hat. Das Gericht kam zu einem Freispruch für den Angeklagten.

— **Großehain.** Die Garnison bleibt. Die in Großehain liegenden beiden Eskadronen des Reiterregiments Dr. 2 blieben nach einer nimmlich getroffenen Entscheidung des Reichswehrministers endgültig in Großehain. Der Ministerpräsident sprach dem Reichswehrminister den Dant der Staatsregierung und der Stadt Großehain aus.

— **Rüsselsheim.** Starter Stimmenverlust der Kommunisten in den Oplern. Die Arbeiterkraft der Oplern hatte den Kommunisten als Antwort auf ihren jüngsten Aufschrei eine gehörige Wucht erteilt. Die Kommunisten erlitten bei den Reichstagswahlen in den Oplern 50 Prozent ihrer bisherigen Stimmen. Es erhielten: Freie Gewerkschaften 4811 Stimmen (im Vorjahre 4392), Christliche Gewerkschaften 515 (597), Kommunisten 1469 (2373). Die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten betrug etwa 7000 (früher 8000). Die Seite verteilen sich wie folgt: Freie Gewerkschaften 16 (früher 11), Kommunisten 5 (8), Christliche Gewerkschaften 1 (1).

Dampfer „Albert Ballin“ beschädigt.

— **Paris.** 11. April. Der Dampfer der Hamburg-Amerikaner „Albert Ballin“ hat nach einer Aelbung der Agentur Savas aus Gherbourg auf der Fahrt von Neuporf nach Europa einen gewaltigen Sturm zu bestehen gehabt. Das Schiff soll durch den hohen Seegang am Bug beschädigt sein.

Selbstmord eines Küstenwehroffiziers.

— **Kiel.** 11. April. Ein Oberleutnant der Marineartillerie in Kiel, gegen den bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Diebstahls schwebte, wurde in einer Feldmar erfolglos aufgefunden. Der Lote hatte den Dienstverloer nach in der Hand, es muß daher angenommen werden, daß Selbstmord vorliegt. Der Oberleutnant war vor ein Tagen zur Vernehmung in dem Verfahren gegen ihn bestellt worden, er kam jedoch nicht und war seitdem verschwunden.

Wochenend-Wetterbericht der D. R.

— **Wochenend-Wetterbericht der D. R.** Bearbeitet von der Landeswetteramte Weimar. Die ständige Statistik auf der Eilseite des nordrussischen Oods hat einen neuen Vorstoß nach Westeuropa unternommen und bringt die vorübergehende am Donnerstag bis Mittelnropa vorübergehende südlige Warmluft zum Abschluß. Das westrussische Tief wird sich aufhüllen, zum Mittelmeer abwandern. Auch über England liegt feuchtwarme Luft aus dem Nordatlantik zum Kontinent. Es ist somit anzunehmen, daß die Tage wärmer werden. Die Nacht des Wagens bis Freitag erfrucht, in Verbindung mit dem nord-europäischen Hoch im Laufe der nächsten Tage sich auf das Festland ausbreiten wird. In der einheitlichen Luftströmung wird die Niederschlagsfähigkeit aufhören und Auflockerung eintreten. Vorhersage: Aufhören der Niederschläge, allmähliche Auflockerung. Normaltemperaturverhältnisse: tagsüber warm.

Spiel und Sport.

— **Kommenden Sonntag spielen zwei Mannschaften der hiesigen Sportvereinigung in Hebra, während eine zu einem Gewerkschafts-Spiel nach Kirchschöningen fährt.** Wie bereits aus dem Angezeigten dieser Zeitung hervorgeht, ist Sonntag der Raucher Fußballspiel-Club 1930 nach hier verköhlicht. Die Gäste sollen eine ganz gute L. G. sein. Da wir auch hier in Berlin als Begleiter für die kommenden Verbandsspiele bekommen, so ist das morgige Spiel gewiss ein kleines Kräftprobe. — Es ist nun endlich Waagen fest geworden, daß wir im „Saale-Güter-Gew“ einen „Unstärker“ bekommen haben. Die Verbandsspiele werden daher mit größtem Interesse erwartet, da wir nun gegen unsere Nachbarnvereine antreten können. — Das morgige Spiel verpicht wieder sehr interessant zu werden. Wir wollen daher hoffen, daß unsere L. G. sich wieder in Fahrt ist und nicht wie am vergangenen Sonntag gegen die Posten und ins Aus schießt. Unsere L. G. Spiel wie folgt:

Gremann II

Sänger Raulwell I

Werner II Stübner Bernhard

Gang I Gebhardt Werner I Kuge Körner

Wir bringen unserer L. G. großes Vertrauen entgegen und hoffen, daß die Spieler der ersten Mannschaft dies zu würdigen wissen. Also Raucher nicht gleich wieder so leicht nehmen! Nach diesem Treffen spielt unsere II. G. gegen die II. von Kirchschöningen. Wir wollen hoffen, daß sie einigermassen gut abschnitten. Folgende G. Spiel wie folgt:

Fußball

Gang II Kramer

Pinel II Recknagel II Wöhner

Pinel I Wietruski Stützig Raafsch Kopp

Die II. Mannschaft fährt nach Kirchschöningen und spielt dort gegen die I. Mannschaft des neugegründeten Fußballclubs „Abfahrt“ mit dem Zuge 12.45 Uhr oder mit den Führern um 1 Uhr „Wegenborferstraße“. Das Spiel findet pünktlich um 3 Uhr statt. Nachfolgende Spieler werden unsere Farben vertreten: Wierker, Gerzan, Gieshorn I, Raulwell II, Recknagel I, Gieshorn II, Schiemer, Weite, Klob, Gieshorn, Ködel.

Kirchliche Nachrichten

— **Palmsontag, den 13. April 1930.**

10 Uhr vorm. Hauptgottesdienst. (Predigt über Johs. 12,12-19) 1/12 Uhr: Kindergottesdienst für die ältere Abteilung im Gemeindehaus. 2 Uhr: A. B. Gottesdienst für die jüngere Abteilung im Gemeindehaus. Die Wohlthätigkeit am Mittwoch fällt aus.

Gründungsfeier

— **Normittags 10 Uhr:** Heilige und heiliges Abendmahl. Anmeldungen am Mittwoch erbeten.

Karfreitag, den 18. April 1930.

— **Normittags 10 Uhr:** Hauptgottesdienst. (Predigt über Markus 15,37-47). Nachmittags 5 Uhr: 8. Vorkriegsgottesdienst mit Heilige und heiliges Abendmahl (Anmeldungen vorher erbeten). Abends 8 Uhr: Jungfrauenverein im Gemeindehaus. Gebetet wurden am 6. April: Ehrliche Maria Romberg, Elsa Ulrike Diana Bremer, Erich Werner Schöner. Gestraft wurden am 5. April: Der Diplomassistent Richard Maternus aus Berlin-Wilmersdorf und Käthe Daxel von hier.

Nimm nimm „Miele“ Dir ins Haus,
dann faßt ihre Mopsstrog främlich uns!

Ordnung, betreffend die Vergnügungssteuer im Bezirke der Stadtgemeinde Hebra a. Unstr.

Auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 259) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Januar 1930 wird hiermit für die Gemeinde Hebra folgende Vergnügungssteuer-Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle; oder Dekorationen;
2. Musikveranstaltungen, wie Konzerte, Melodrome und dergleichen, Schaulust, Autos- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Wettschießen, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Wäfen, soweit sie Erwerbszwecke dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergl.;
3. Jähres-, Spezialitäten-, Varietés- Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarett;
4. Vorführungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Dekorationen;
5. Wandlungsfestmahlzeiten;
6. Spermische Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattensilbern, soweit sie Erwerbszwecke dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theateraufführungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gefangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Langmusik.

Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erwerblichen, betrieblichen oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

- Der Steuer unterliegen nicht:
1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulfeier;
 2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
 3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
 4. Veranstaltungen, die der Lebensbildung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalfaktor, Wettbewerb oder Zensurbestimmungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Befreiung Eintrittsgeld erhoben wird, gelten dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darstellende auftreten, die das Aufreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
 5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsküche gelten nicht als private Wohnräume;
 6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
 7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volkserziehung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;
 8. Tiergärten, die nach Besuchen mit der Landwirtschaftskammer veranstaltet werden;
 9. Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß von und zu Ehren des Befreiungstages unternommen werden.

§ 3.

Steuerform.

Die Steuer ist für jede Veranstaltung getrennt zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschalsteuer (nach festen Steuerätzen)
 - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
 - b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Veranstaltung aber nicht hinsichtlich ihrer Höhe der Steuerertrag erzielt wird.
3. als Sondersteuer von der Wohlmeinung.

Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausführung ihres Berufs oder Gewerbes Beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.

Anmeldung, Sicherstellungsleistung.

Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Monat vor, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Monate vor, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Monate vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldspflichtig.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder

Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebefreiung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorberetete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldefrist für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der vorzuschätzenden Höhe der Steuerfordern verlangen; sie kann die Vorauszahlungen unterlegen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach der Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Nebenabnahme sowie für Kataloge oder Programme, die den Teilnehmern ohne die Abgabe von Nebenabnahme oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Nicht neben dem Entgelte unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgeltes hinzuzurechnen. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungsbüchern und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

Im Einlage zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Karte sind an getrennter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuführen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeits-, Tageskarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugelassenen Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl und der Betrag, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbekannt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

§ 8.

Steuerzins.

Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9)

- bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisklasse für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert,
- bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisklassen für jede Eintrittskarte der unteren Preisklasse 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der oberen Preisklasse 15 vom Hundert,
- bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisklassen für jede Eintrittskarte der unteren Preisklasse 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der mittleren Preisklasse 15 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der oberen Preisklasse 20 vom Hundert,
- bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisklassen für jede Eintrittskarte der unteren Preisklasse 10 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisklasse 15 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisklasse 20 vom Hundert, für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisklasse 25 vom Hundert,
- des Preises oder Entgelts (§ 6).

Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkstümliche Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden oder getrunken wird.

Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkstümliche Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden oder getrunken wird.

§ 9.

Besondere Steuerzins für Vorführungen von Bildstreifen.

Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts. Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Bildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volkstümlich anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuerzinses folgende Steuerzinses:

- bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volkstümlich anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur

Sejantlänge der vorgeführten Bildstreifen	bis $\frac{1}{4}$	12 vom Hundert,
von mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	11 " "
" " " " " " " "	$\frac{3}{4}$	9 " "
" " " " " " " "	1	7 " "

des Preises oder Entgelts.

Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als $\frac{1}{2}$ der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

Die im Abs. 2 vorgezeichneten Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belächelnden, künstlerischen oder volkstümlichen Charakter vorgeführt werden. Sofern diese zeitlich mehr als $\frac{1}{2}$ des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

Die Steuer wird für die einzelne Karte an den nächsten durch 5 teilbaren Reichspennigbetrag nach abgerundet.

§ 10.

Eintrittskarten.

Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmern, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgenommen.

Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstemplung absehen.

§ 11.

Entwertung und Verzögerung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Verzögerung und Entwertung der abgetauschten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle als Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Nachweisung.

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.

Einziehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerzins.

Die Steuerzins entfällt mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerzins mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

Nach Abschluß ihrer Ermittlungen teilt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerzins mit Ablauf von zwei Monaten nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verfügt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall erhöhten oder gesenkten höheren Marktpreise verkauft worden wären. Letztere die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpächtere die Prüfen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Einreichung der Steuer (§ 13) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu — vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer anlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verhältnisse entschuldigbar scheitern.

III. Pauschalsteuer.

§ 16.

Nach der Wohlmeinung.

Die Pauschalsteuer nach der Wohlmeinung beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, — vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisklassen ausgegeben worden sind, — vom Hundert der Wohlmeinung. Die Pauschalsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerertrags erhoben werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2b). Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelzinsweise der Höhe der Wohlmeinungen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschalsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstpreis für erwachsene Personen.

- Die Pauschalsteuer beträgt für:
1. Kunstfeste und dergleichen täglich
 - a) nach Menschenzahl oder nach Tierzahl betrieben: das 10 fache eines Einzelpreises;
 - b) mechanisch betrieben: das 20 fache eines Einzelpreises;
 2. Akrobaten, Berg- und Falken- und dergleichen täglich das 1 fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
 3. Hodel- und Aufschubarten täglich das 25 fache eines Einzelpreises;
 4. Schaulust aller Art täglich bis 8 Schiffe das 10 fache eines Einzelpreises, über 8 Schiffe das 15 fache eines Einzelpreises;
 5. Schießbuden täglich bis 8 Meter Frontlänge das 10 fache, über 8 Meter Frontlänge das 15 fache eines Einzelpreises für drei Schuß;
 6. Schanduben bis 5 Meter Frontlänge täglich das 10 fache eines Einzelpreises, bis 10 Meter Frontlänge täglich das 15 fache eines Einzelpreises, über 10 Meter Frontlänge täglich das 15 fache eines Einzelpreises;

7. Würfel-, Karten-, Ringel- und andere Auspielungen bis 5 Meter Frontlänge täglich das 5 fache eines Einzelpreises oder Einzelpreises, über 10 Meter Frontlänge täglich das 15 fache eines Einzelpreises oder Einzelpreises;
 8. Skat-, Schach-, Zungenprüfer täglich das — fache eines Einzelpreises;
 9. Reitbuden täglich das 20 fache eines Eintritt- und Reitpreises;
 10. andere Belustigungen täglich das 5 fache eines Einzelpreises.
- Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise füngemäß Anwendung.
Die Steuerentnahme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18.

Nach dem Werte.

- Für das Halten
1. eines Schach-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
 2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Mastriepielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Drehtrommel u. a.),
 3. einer Kundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen fernernahm zugänglichen Räumen wird die Pauschalsteuer nach dem bunnenben gemeinen Werte des Apparats, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat a) für die zu 1 bezeichneten Apparate 1/2 vom Hundert, b) für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen 1/2 vom Hundert des Wertes.

Der Steuerfelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pächter zu vereinbaren.

Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Auffassung des Monats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

Auf Karten- und Spielbuden von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Spiele spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19.

Nach Zahl der Mitwirkenden.

Für Musikvortrüge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsalen, Buben oder Zelten ist eine Steuer von — Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

Für gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvortrüge, die im Umherziehen an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsalen, Buben oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die bei einem oder zwei Mitwirkenden = 20 Reichspfennig, bei drei Mitwirkenden = 25 Reichspfennig, bei vier oder fünf Mitwirkenden = 30 Reichspfennig,

und bei jedem weiteren Mitwirkenden = 20 Reichspfennig für den Tag beträgt.

Steuerpflichtige Vortrüge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vortrüge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

Gelegentliche Gesangs- und Musikvortrüge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20.

Nach der Größe des benutzten Raumes.

Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Singeltanz, Kabarett, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verarbeitung von Speisen und Getränken oder wenn die Unterhaltung der Vereinskassen und der Vereinskassen dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorrichtung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Gänge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kostümräume, der Kleiderablagen und Klosets. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorrichtung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Beranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

Die Steuer beträgt 50 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Auseinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

St die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerfelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21.

Entrichtung.

Die Pauschalsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erhoben, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbetrags bedarf es nicht.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.

§ 22.

Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäftsführung und Stoffführung der Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch

geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäftsführung und Stoffführung erfüllt sind, entscheidet der Magistrat. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die Beschwerde an den Kreisratsspräsidenten, und gegen dessen Entscheidung die mehrfache Beschwerde an den Minister für Wirtschaft, Handel- und Volkswirtschaft oder, im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe, an diesen statt.

§ 24.

Steuerpflicht.

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Abs. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit besprochen wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung füngemäß Anwendung.

§ 25.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Für Vererbung außergerichtlicher Güter kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gerechten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erlassen.

§ 26.

Strafen.

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuererlasse.

§ 27.

Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindegabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung füngemäß Anwendung.

§ 28.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nebra, den 8. Januar 1930

Der Magistrat

ges. Weig, Hankel, Hammett, H. Franke.

B e s c h e i d.

Die von den fädlichen Körperchaften zu Nebra a. U. am 8. (21.) Januar 1930 beschlossene Vergütungssteuerordnung wird genehmigt.

Merseburg, den 8. Februar 1930

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

In Vertretung: (ges.) Dr. Knoll.

Wied veröffentlicht:

Nebra, den 31. März 1930

Der Magistrat. Weig.

Für die uns anlässlich der Konfirmation unserer Tochter Hedwig zugegangenen Glückwünsche und Geschenke danken wir herzlichst

Wignburg Otto Wirkmann und Frau

Als Ostergeschenk
erhalten Sie beim Einkauf
von 1 Pfund Kaffee
einen emaillierten Eimer GRATIS
R. BARTHEL • NEBRA

Stadt-Lichtspiele Preuß. Hof
Sonntag, den 13. April, abends 8 1/2 Uhr
Der Staatsanwalt klagt an
Herr
Der Ueberfall in der Silbermine
(Freud-Thomson)
Es ladet freundlich ein Borgwardt.

Für Herren- und Damen-Garderobe
ist die
beste Einkaufsquelle
Otto Herrmann, Nebra
im Fest'schen Hause, Feldstraße

Ohne Reklame kein Geschäft!

N. S. D. 24
Sportplatz unterhalb der Altenburg
Sonntag, den 13. April 1930
2 Fußball-Wettspiele
N. S. D. 24 / L. V. G. Panksa
I. Herren 1. Herren
Spielbeginn: 2 1/2 Uhr.
N. S. D. 24 / L. V. G. Panksa
III. Herren 11. Herren
Spielbeginn: 4 Uhr.

Opel-Limonine
10/40 PS., mit Kühn's
äußerst geräumiger Spezialkarosserie, in allerbestem Zustande veräußlich. Anfragen an die Geschäftsst. d. Ztg. zu richt.

Sommer-Sprossen
auch in den hartnäckigsten Fällen, werden in einigen Tagen unter Garantie durch das echte unschädliche Zentroseifenreinigungsmittel **„Pennis“** (Stärke B) beseitigt. keine Schädler. Preis Mk. 2,75. Gegen **Widel, Witeker** (St. A.). In Apotheken: **Apotheker U. Ulrich**. Adler-Drogerie W. GutsMuths

Spielkarten
hält vorrätig
Walter Scharf, Nebra

Voranzeige WIPPACH
Am ersten Osterfeiertag
Preisskat.
M. Koch

Spare mindelführer bei der **Stadt-Sparkasse Nebra a. U.**

Billig! Für das Osterfest Billig!

Backartikel		Konserven-Sonderangebot	
Mandel, süß	1 Pfund nur 1.50	Gemüseschinken	2-Pfund-Dose nur 68 ¢
Mandel, bitter	1.60	Karotten	2 " " " 58 "
Sultaninen	58 ¢	Gemischtes Gemüse	2 " " " 88 "
Corinth	65 "	Leipziger Allerlei, mittelf. 2-Pfd.-Dose	135 "
Mandelsatz	66 "	Apfelsauce, tafelfertig	72 "
Cocostrüpfel	56 "	Heidelbeeren	2 " " 130 "
Staubzucker	38 "	Preiselbeeren	2 " " 150 "
Vanillemohn	55 "	Ananas (8 Scheiben)	2 " " 175 "
Vanillezucker (6 Pack)	25 "	Kaliforn. Pfirsiche	2 " " 160 "
Vaniljepulver (3 Pack)	25 "		
Baumargarine	1 Pfund von 55 ¢ an		
Caroslett	1 Pfund 60 ¢		
Amerik. Schmalz	1 Pfund 70 ¢		

Süße Osternsachen

Schokoladen-Paen	1 Stück von 5 ¢ an	Knisterei-Gier	3 Stück 25 ¢
Perfipan-Gier	5 Stück nur 20 ¢	Marzipan-Gier	3 Stück 25 ¢
Fondant-Rollen	5 Stück nur 20 ¢	Esfir-Trink-Gier	1 Stück 15 und 20 ¢
Dragage-Gier	1/2 Pfund nur 35 ¢	Gier-Gier mit Perfipanfüllung	1/2 Pfund nur 45 ¢

Unsere letzten und größten Schlager

Volkmilch-Prick-Schokolade	nicht 1/2 Pfund funder	1/2 Pfund nur 60 ¢
Volkmilch-Rot-Schokolade	nicht 1/2 Pfund funder	1/2 Pfund nur 55 ¢
Volkmilch-Ruß-Schokolade	nicht 1/2 Pfund funder	1/2 Pfund nur 65 ¢

● Sonntag, den 13. April geöffnet von 1/2 8—1/2 10 und 12—6 Uhr ●

Hamburger Kaffee-Lager
Gustav Baresel
Thams & Garfs
Niederlage
Nebra a. U.

Drucksachen
aller Art in moderner Ausführung
Buchdruckerei Wilh. Sauer, Roßleben

Nebrer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Werbungspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.10 RM — Durch die Post bezogen 1.20 RM.

Schriftleitung: W. H. Sauer in Koblentz.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerige Buchdruckerei, Koblentz.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22 832

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 2 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restamlet 20 Pf. Anzeigenannahme an Donnerstagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten:
Stadtpostkasse Nebra — Sparerverein Nebra.

Nr 44

Sonnabend, den 12. April 1930

43. Jahrgang

Finanzreform vor dem Parlament.

Rebenedel Herz—Moldenhauer.

Das Abkommen über internationale Ausstellungen wird in allen drei Vorklagen angenommen. Der Senat hat die erste Beratung der Gesetzentwürfe beschlossen.

Finanzreform

und die Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden fort.

Abgeordneter Dr. Herz (Csp.) weist darauf hin, daß der Abgeordnete Dr. Pfeiffer in der letzten Sitzung heftige Angriffe gegen den früheren Minister gerichtet habe. Wir empfinden, so erklärt der Redner, trotz ihrer verlegenen Form diese Angriffe nicht als Kränkung, sondern als Anerkennung (Zustimmung) bei den Sozialdemokraten.) Die Arbeitslosenversicherung wird durch den Kompromißvertrag nicht tangiert. Das Agrarprogramm wird nicht ohne große Modifikationen der Reichsrate durchzuführen sein. Das Schuldenausgleichsgesetz ist seines ursprünglichen Inhalts dadurch beraubt worden, daß man auch die Fehlbeträge von 1928 und 1929 hineingerechnet hat.

Reichsfinanzminister Dr. Moldenhauer

hält dem Abgeordneten Dr. Herz vor, er habe nach Prophezeiungen vorgebracht, über deren Zuverlässigkeit man streiten könne. Das Steuerentlastungsprogramm des Finanzministeriums ist sehr vorsichtig aufgestellt. Wenn freilich die Sozialdemokraten, so betont der Minister, alle meine Vorklagen ablehnen, wird die Zusammenfassung nicht möglich sein.

Der Zweck des Finanzprogramms ist nicht, ein paar reichlichen Deuten Gekochte zu machen, sondern den schweren Druck, der auf der Wirtschaft lastet, durch eine zielbewußte Finanzreform zu mildern. Nur auf diesem Wege kann auch Druck für die letzten Maßnahmen der Verbesserung geschaffen werden.

Abgeordneter Friedel (DVP) erklärt, dem Abgeordneten Herz sei es nicht gelungen, den schließlichen Einbruch der Rede des Abgeordneten Pfeiffer zu vermeiden. Von den Arbeitlosen werde die Versicherung vielfach als eine Art Staatsrentenanstalt angesehen. Abgeordneter Dr. Herz (DVP) merkt an, daß die Tätigkeit der Sozialdemokraten in der alten Regierung, die die Arbeiterinteressen schändlich verraten hätten.

Die Vorklagen werden dem zuständigen Ausschuss überwiesen.

Es folgt die Beratung eines Ausschußentwerfes, die die Reichsregierung erlud, auf die Reichsbauangelegenheiten einzuwirken, daß die Schließung der Waggonrenaturwerkstätte in Dortmund um drei Jahre verlohren wird.

Nach kurzer Debatte wird der Antrag wegen der schließlichen Vorklagen dem Ausschuss überwiesen, der Antrag wegen der Dortmund-Werkstätte wird angenommen.

Das Haus vertagt sich auf Donnerstag 3 Uhr.

Zweite Beratung der Deckungsvorklagen.

Am 11. April. Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung der Deckungsvorklagen. Die Regierungspartei haben Anträge eingebracht, die im Ausschuss abgelehnten Vorklagen über die Mineralwassersteuer, die Zigarettensteuer und die Biersteuer wieder herzustellen, und zwar die Biersteuer nur um 50 Prozent zu erhöhen. Ferner beantragen die Regierungspartei die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 0,85 Prozent und eine Sonderbesteuerung der Umkäse über eine Million Mark mit weiteren 0,5 Prozent. Die Bayerische Volkspartei hat diese Anträge nicht mitemgegenzählt.

Die allgemeine Ausprägung

Reichsfinanzminister Dr. Moldenhauer

Er weist darauf hin, daß die Steuerentlastungen nur ein Teil des großen Finanzprogramms sind. Sie haben die Aufgabe, das Defizit zu decken, das sich bei der Ausstellung des Staats für 1930 ergeben hat. Sie haben gleichzeitig die Tendenz, eine Umlagerung der direkten auf die indirekten Steuern vorzunehmen, um auf diese Weise mit einer Ausgabenminderung dazu zu gelangen, die schwere auf der Wirtschaft ruhende Last, insbesondere den schweren Druck der Realsteuern, zu mildern.

Der Etat ist so farum aufgestellt worden, daß auf Einparungen durch Streichungen nicht gerechnet werden kann.

Die Deckungsvorklagen haben im Ausschuss ein für die Regierung nicht gerade günstiges Gesicht bekommen. Die hinter der Regierung stehenden Parteien haben sich inzwischen auf ein Kompromiß geeinigt, durch das die nach den Ausschussbeschlüssen entfallenden Lücken wieder ausgefüllt werden sollen. Die Biersteuer soll danach um 50 Prozent erhöht werden, die Umsatzsteuer allgemein um 0,10 Prozent, bei Umkäsen von über eine Million Mark um 50 Prozent. Die Regierung hat sich dieses Kompromiß zu eigen gemacht, obwohl sie harte Bedenken gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer hat. Sie glaubte aber dem Kompromiß zustimmen zu müssen, um die Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe nicht zu gefährden.

Die Regierung hat ferner den Willen, die Aufgabe der Zusammenfassung und der finanziellen Entlastung der Wirtschaft mit allen verfassungsmäßigen Mitteln durchzuführen.

Abgeordneter Dr. Herz (Csp.) weist darauf hin, daß die Reichsregierung noch vor zwei Tagen einmütig beschloffen habe, daß sie mit der Biersteuererhöhung von 75 Pro-

zent stehe und falle. Mit Rücksicht darauf, daß die Anträge der Regierungspartei dem Hause noch nicht vorliegen, beantragt der Redner, die Sitzung zu vertagen.

Präsident Ebbe schlägt vor, die Verhandlungen um 5 Uhr fortzusetzen. Er teilt gleichzeitig mit, daß außer den Anträgen der Regierungspartei auch deutschnationale und sozialdemokratische Anträge zu dem Gesetz über Zolländerungen bei Benzin und Benzol eingegangen sind.

Das Haus schließt sich dem Vertagungsantrag an.

Die neue Sitzung.

Am 5.30 Uhr eröffnet Präsident Ebbe die Sitzung wieder. Inzwischen ist eine große Zahl von Anträgen zu den Deckungsvorklagen eingegangen. U. a. haben die Deutschnationalen einen umfangreichen Antrag eingebracht, der die Erhöhung des Agrarprogramms gleichzeitig mit der Steuererhebung zum Ziele hat. Das Agrarprogramm des Reichskabinetts und der Regierungspartei ist deshalb von den Deutschnationalen als Änderungsantrag zu dem Gesetz über den Benzin- und Benzolgesetz eingebracht worden.

In der Aussprache

erklärt Abgeordneter Reil (Csp.), das neue Kabinett werde nicht den dritten Tag erleben haben, wenn es nicht an das Vorklein hingebunden genommen worden wäre. Schwächer und demilitärischer als die jetzige sei noch nie eine Regierung gewesen.

Der Sozialdemokratie wird vorgeworfen, sie bekämpfe jetzt Deckungsvorklagen, denen sie als Regierungspartei zugestimmt hat. Es ist aber nicht die Aufgabe einer Oppositionspartei, der Regierung die Mittel zur Verfügung zu stellen für eine Politik, durch die die Interessen der Wähler dieser Oppositionspartei mit Füßen getreten werden. Wenn schon der heftigste Weg beschritten wird, daß eine Regierung ihre Politik durch Maßnahmen des Reichspräsidenten bestimmen läßt, dann sollte sie auch die vom Reichspräsidenten warm befürwortete Förderung eines Kooperationsstellen.

Darauf wurden die Beratungen abgebrochen. Das Haus vertagt sich auf Freitag 11 Uhr: Weiterberatung.

Deutschnationale und Regierung.

Keine gebundene Marschroute.

Berlin, 11. April.

Aus parlamentarischen Kreisen werden zu dem Beschluß der deutschnationalen Parteivertrammlung bezüglich ihrer Stellungnahme zum Kabinett Vorklein noch Einzelheiten mitgeteilt, die belagern, daß der Irrtum keinesfalls eine gebundene Marschroute gegeben worden könne. Einmütig herrsche aber darüber, daß die Deutschnationalen Parteipartei zu dem Kabinett Vorklein kein Vertrauen haben könne. Sie lehnt ausdrücklich eine Vertuppelung des Landwirtschaftsprogramms mit der Finanzreform ab.

Es kam zum Ausdruck, daß die Erleichterungen, die der Landwirtschaft im Agrarprogramm gegeben werden sollen, durch steuerliche Befreiungen und damit durch Verteuerung der Betriebsmittel wieder weitgemacht würden. Auch daß die Ermäßigung zur Durchführung der Landwirtschaftsmaßnahmen dem Kabinett als folgend und nicht dem Reichsfinanzminister gegeben werden soll, wurde für außerordentlich gefährlich gehalten. Die von dem Kabinett geforderten Zölle würden im übrigen im Augenblick nur den Händen zugekommen, da die Landwirtschaft kein Getreide mehr in den Händen hat, vor jedoch nach der nächsten Ernte die Bestimmungen über die Getreide auszuführen habe, sei günstig unbekannt.

Keinesfalls könne die Partei ein Finanzprogramm anerkennen, das infolge Übernahme von der großen Koalition durch die Sozialdemokraten maßgebend beeinflusst sei. Die Deutschnationalen müssen es ablehnen, sich an die jetzige Regierung zu binden, da sie vor wie nach sich eng an die Sozialdemokratie anlehne.

Landarbeiterhilfe im Ostprogramm.

Die Finanzierung des Bauprogramms.

Berlin, 11. April.

Ueber den Bau von Landarbeiterwohnungen verläuft aus dem preussischen Wohlfahrtsministerium, daß für das Jahr 1930 mit einem gegenüber den letzten Jahren schon wesentlich eingeschränkten Bauprogramm von etwa 5000 Eigenheimen und 1000 Wertwohnungen gerechnet werden müsse.

Von diesen insgesamt 6000 Wohnungen würde der meiste überlegende Teil auf die Disproportionen entfallen. Wie die für dieses Programm erforderlichen Mittel ausgebracht werden sollen, läßt sich aber vorläufig überhaupt noch nicht übersehen. Bei einem Förderungsdarlehen von 7000 Mark je Eigenheim und 5000 Mark je Wertwohnung wären rund 40 Millionen Mark erforderlich. Nach den Grundlagen der wertstoffschaffenden Arbeitslosenfürsorge müßte das Reich für diese Summe die Hälfte, also 20 Millionen, im Rechnungsjahr 1930 aufbringen. Es sind aber für die ganze wertstoffschaffende Arbeitslosenfürsorge, abzüglich der Vorklagen bzw. schon früher bewilligten Zinszuschüsse, im Rechnungsjahr 1930 lediglich 35 Millionen für die geplanten

Wohnungsarbeiten, den Landarbeiterwohnungsbaueingerechnet, verfügbar.

Die neue Fassung des § 35.

Der provisorische Finanzausgleich.

Berlin, 11. April.

In dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden findet sich auch eine neue Fassung des § 35, der den nichtteilhabenden Ländern das Defizit erleichtert.

Die heutige Fassung des § 35 beruht auf dem Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 3. April 1927. Die damals vorgenommene Änderung bestand in der Beschränkung des Ergänzungsanspruchs auf ein Drittel des Landesanteils, das heißt, da der Landesanteil 75 Prozent beträgt, auf weitere 25 Prozent, so daß das einzelne Land in keinem Falle mehr als 100 Prozent, also mehr an Einkommen und Körperschaftsteuer erhält, als auf sein Gebiet entfällt. Auf diese Weise mußte das Reich dem Lande aus dem § 35 seinen ganzen eigenen Anteil (25 Prozent) zur Verfügung stellen, ohne auch nur die ihm erforderlichen Verwaltungskosten erzielt zu bekommen. Der Entwurf will das umgekehrt, indem er vorsieht, den Ergänzungsanspruch des Landes auf ein Drittel zu beschränken. Das Land würde hiernach 75 plus 15 Prozent der auf sein Gebiet entfallenden Steuer erhalten, während dem Reiche 10 Prozent als Erlös für seine Verwaltungskosten verbleiben.

Die Differenzen mit Thüringen.

Unterredung zwischen Weis und Baum.

Berlin, 11. April.

Im Reichsministerium des Innern fand eine eingehende Ansprache des Reichsministers Dr. Weis mit dem Vorstehenden des thüringischen Staatsministeriums, Staatsminister Baum statt. Gegenstand der Aussprache bildeten außer den weiter zurückliegenden Schwierigkeiten insbesondere die Zweifel, die hinsichtlich der Frage bestehen, ob der § 3 Absatz 1 des thüringischen Ermächtigungsgesetzes mit Art. 129 der Reichsverfassung vereinbar ist.

Die thüringische Staatsregierung wird Anfang der kommenden Woche über die Art und Weise, wie diese Zweifel auszuräumen sein werden (s. Nr. 13 Absatz 2 der Reichsverfassung verleiht), Beschlüsse fassen und gleichzeitig zu der Frage einer Regelung der sonst noch bestehenden Differenzen abstimmand Stellung nehmen.

Frankreichs Osten gesichert.

Paris, 11. April.

Kriegsminister Maginot, der von dem Generalstabschef, General Mangand, und dem Leiter des französischen Generalstabes, General Besson, begleitet war, erklärte dem französischen Parlament, daß die französische Ostfront an dem

die Effektivstärke der Besatzungstruppen gesichert sei.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.

Die Besatzungstruppen haben die Effektivstärke an der Grenze festgehalten.